

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bestätigung der betrieblichen Eignung der Fachdienstbetreiber VSDM [gemAGB_Best_BetrEig]

VERWENDER:

gematik
Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH
Friedrichstraße 136
10117 Berlin

0. Präambel

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf den Bestätigungsvorgang der betrieblichen Eignung der Fachdienste VSDM. Die AGB regeln das für den Auftraggeber freiwillige Verfahren der Bestätigung der betrieblichen Eignung VSDM (im Folgenden auch „Bestätigung der gematik“).

1. Gültigkeit/Rangfolge

- 1.1 Die [gemAGB_Best_BetrEig] gelten für sämtliche Leistungen, die von der gematik Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (im Folgenden „gematik“) gegenüber dem Auftraggeber auf Grund eines zwischen beiden Parteien geschlossenen Vertrages über die Bestätigung der betrieblichen Eignung der Fachdienstbetreiber VSDM erbringt.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.
- 1.3 Der vom Auftraggeber schriftlich erteilte Auftrag zur Bestätigung der betrieblichen Eignung der Fachdienstbetreiber VSDM [gemZUL_Auftrag_Best_FD_VSDM] gilt gleichrangig neben den [gemAGB_Best_BetrEig].
- 1.4 Die folgenden von der gematik auf ihrer Webseite veröffentlichten Dokumente gelten nachrangig zu den [gemAGB_Best_BetrEig]:
 - Leitfaden zur Bestätigung der Betrieblichen Eignung der Fachdienste VSDM für Betreiber [gemLeit_Best_BetrEig]
 - Verzeichnis der Anforderungen zur betrieblichen Eignung von VSDM-Fachdienstbetreibern [gemVZ_Afo_BetrEig_VSDM_FD] (im Folgenden „Verzeichnis“)

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Das Angebot zur Bestätigung richtet sich ausschließlich an Anbieter von Fachdiensten VSDM.
- 2.2 Der Auftrag des Auftraggebers stellt ein Angebot an die gematik zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung der gematik zustande.

3. Bestätigungsumfang

- 3.1 Die Bestätigung bezieht sich ausschließlich auf das Folgende bzw. unterliegt folgenden Einschränkungen:
 - Die von der gematik gemeinsam mit dem Auftraggeber durchgeführte Prozessprüfung wurde vollständig und fehlerfrei durchgeführt.
- 3.2 Über die vorstehende Definition hinaus enthält die Bestätigung keinerlei Aussage über die allgemeine betriebliche Eignung oder sonstigen Merkmale des Bestätigungsgegenstands.

- 3.3 Der Auftraggeber trägt die alleinige und vollständige Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben gemäß dem Verzeichnis der gematik. Er hat dies durch geeignete Prozesse und Kontrollen sicherzustellen.
- 3.4 Die Bestätigung erfolgt ausschließlich in Schriftform.
- 3.5 Für geänderte Verzeichnisversionen des Auftragnehmers werden keine automatischen Folgebestätigungen von der gematik ausgestellt. Hierfür ist ein erneutes Bestätigungsverfahren zu beauftragen. Hierunter fallen beispielsweise auch die unter Ziffer 2.2 [gemLeit_Best_BetrEig] beschriebenen wesentlichen Änderungen in den betrieblichen Dokumenten.

4. Verfahrensdurchführung und Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er zur Prozessprüfung sämtliche im Verzeichnis beschriebenen Anforderungen umgesetzt hat.
- 4.2 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er mit einer Vorankündigungszeit von zwei Wochen die Prozessprüfung gemeinsam mit der gematik durchführen wird.
- 4.3 Die zur Durchführung des Bestätigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie notwendige Korrekturen dieser Unterlagen und Informationen werden vom Auftraggeber bei Auftragserteilung unverzüglich auf Anforderung der gematik bereitgestellt.
- 4.4 Sofern der Auftraggeber nach der Durchführung der Prozessprüfung Änderungen an seinen betrieblichen Prozessen vornimmt oder plant, diese vorzunehmen und diese Änderungen Einfluss auf den Bestätigungsgegenstand haben oder haben könnten, informiert er die gematik unverzüglich hierüber.
- 4.5 Kann das Bestätigungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden, weil z. B. die im Verzeichnis beschriebenen Anforderungen noch nicht vollständig umgesetzt wurden, informiert die gematik den Auftraggeber schriftlich darüber.
- 4.6 Wurden bei der Durchführung der Prüfung durch die gematik Fehler festgestellt, kann der Auftraggeber den Fehler beseitigen und einmalig ohne gesondertes Entgelt eine weitere Prüfung innerhalb von maximal 4 (vier) Wochen beauftragen. Die Frist beginnt mit Eingang des Schreibens gemäß Ziffer 4.5 beim Auftraggeber.

5. Nutzung und Aberkennung der Bestätigung

- 5.1 Der Auftraggeber darf die von der gematik erstellte Bestätigung veröffentlichen und darauf hinweisen, solange diese nicht durch die gematik aberkannt worden ist.
- 5.2 Die Gesellschafter der gematik werden über die erfolgreiche Bestätigung der betrieblichen Eignung des Fachdienstes VSDM informiert.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die den Fachdienst VSDM beauftragende Krankenkasse zu informieren, wenn der Auftraggeber während der Durchführung des Betriebs gegen die Vorgaben des [gemLeit_Best_BetrEig] bzw. [gemVZ_Afo_BetrEig_VSDM_FD] verstößt und der Auftraggeber auch nach Aufforderung durch den Auftragnehmer den zugrunde liegenden Mangel bzw. die zugrunde liegende Störung nicht behebt.
- 5.4 Wenn der gematik erhebliche und nachvollziehbare Verdachtsmomente vorliegen, dass die Bestätigung der betrieblichen Eignung des Fachdienstes VSDM nicht hätte erteilt werden dürfen, weil die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht in der vom Auftraggeber behaupteten Form bzw. mit dem behaupteten Inhalt vorlagen, kann die gematik den Auftraggeber auffordern, zu dem möglichst detailliert von der gematik zu beschreibenden Verdacht schriftlich und ebenfalls so detailliert wie möglich binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung Stellung zu nehmen.

- 5.5 Bleibt trotz Stellungnahme des Auftraggebers der Verdacht der Nichtkonformität bestehen, kann die gematik den Auftraggeber auffordern, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung eine erneute Prozessprüfung durchzuführen. Eine Kostenerstattung oder ein Schadensersatz für diese erneute Prozessprüfung wird von der gematik nicht geschuldet, auch dann nicht, wenn die neu eingereichten Dokumente vollständig und fehlerfrei sind.
- 5.6 Ist eine Wiederholung der Überprüfung der betrieblichen Eignung notwendig (siehe Ziffer 2.2 [gemLeit_Best_BetrEig]) und stellt der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen einen entsprechenden Antrag auf Wiederholung, kann die gematik die Bestätigung der betrieblichen Eignung aberkennen. Die Frist beginnt mit Eintritt einer der in Ziffer 2.2 [gemLeit_Best_BetrEig] genannten Voraussetzungen.
- 5.7 Im Falle der Aberkennung einer erteilten Bestätigung darf diese nicht mehr vom Auftraggeber im Rechtsverkehr eingesetzt, veröffentlicht und darauf hingewiesen werden. Die Bestätigung ist auf Verlangen der gematik zurückzugeben oder deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Die Gesellschafter der gematik werden über die Aberkennung der Bestätigung informiert.

6. Mängel

- 6.1 Der Auftraggeber hat die Bestätigung der betrieblichen Eignung nach Empfang unverzüglich zu prüfen. § 377 HGB findet Anwendung.
- 6.2 Bei Mängeln der Bestätigung erfolgt eine Neuausstellung durch die gematik. Die vorangegangene fehlerhafte Bestätigung gilt dann als zurückgezogen und darf nicht verwendet werden.
- 6.3 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 (zwölf) Monaten ab Empfang der Bestätigung.

7. Haftung

- 7.1 Die gematik haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer vom Verkäufer übernommenen Garantie.
- 7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der gematik der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 7.3 Eine weitergehende Haftung der gematik besteht nicht.
- 7.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der gematik.

8. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, ist das Entgelt für das Bestätigungsverfahren nach Erteilung der Bestätigung sowie Zugang einer entsprechenden Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug zu zahlen.

9. Sonstiges

- 9.1 Der Auftraggeber darf Ansprüche gegen die gematik nur nach schriftlicher Zustimmung der gematik auf Dritte übertragen.

- 9.2 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- 9.4 Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 9.5 Erfüllungsort ist Berlin. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- 9.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt.